Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 7 (1917)

Heft: 24

Artikel: Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten [Fortsetzung]

Autor: Utzinger, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719339

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hätten ein paar Grossen, die sich als Regenten, Minister, lage von Glück und Zufriedenheit ist, es soll das Joch Landesheren und Landesbeschützer aufspielen, die ganze abwerfen, unter dem es schmachtet und geknechtet ist Menschheit sich einem Willen nutergeordnet, die aber die und seinem freien Willen gehorchend, mithelfen an einem grosse Masse durch verdammenswerte Machenschaften, dauernden Frieden. Durch die Films soll ihnen klar vor durch hohnsprechende Versicherungen über die nackte Wahrheit hinwegtäuschen. Sie haben das grosse Elend heraufbeschworen u. das Volk hat in seiner Verblendung daran mitgeholfen, sich selbst in Not und Elend gestürzt, worin es nun fast untergeht.

Dem Film ist die hehre Aufgabe zuteil geworden, alles dies nun mit den grellsten Farben den vom Kriegstaumel Geblendeten vor Augen zu führen.

Das Volk soll einsehen, dass nicht Krieg die Grund- Drama das erste Filmland geworden.

Augen gelegt werden, dass friedliche Arbeit, das sich gegenseitige Erkennen und die Erträglichkeit weiter führen und gewiss mehr innere Befriedigung bieten, als Hass und Neid, denen endlose Reibereien und schliesslich der Krieg folgt.

Italien aber steigt immer höher auf der Ruhmesleiter und nicht mehr lange wird es dauern, so hat es den Höhepunkt erreicht. Es ist in Bezug auf Tragödie und Otto Gräser

Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

Erlass des Sächsischen Ministeriums des Innern betr. Filmzensur und Kinderbesuch v. 6. April 1909.

Ueber die verschiedenen Wege, die der Polizeibehörde offen stehen, ist Folgendes zu sagen:

- 1. Am sichersten werden anstössige Bilder ferngehalten, wenn die Polizeibehörde sämtliche Filme vor ihrer Vorführung prüft, und die Darbietung ungeprüfter oder bei der Prüfung beanstandeter Bilder verbietet. Soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen durchführbar erscheint, besonders in Städten, werden deshalb entsprechende Polizeiverordnungen am Platze sein. Nach Befinden möchte wenigstens vorgeschrieben werden, dass alle Bilder, die vorgeführt werden sollen, unter Angabe ihres Titels, etwaiger Untertitel oder, wo solche nicht vorhanden, einer kurzen Inhaltsangabe und der Fabriknummer ds Films sofort nach ihrem Eintreffen beim Schausteller von ihm bei der Polizeibehörde anzumelden sind, damit diese verdächtige Bilder möglichst noch vor ihrer Vorführung prüfen und beanstanden kann. Die Vorführung unangemeldeter Bilder würde dann zu untersuchen sein, Ausnahmen könnten für gewisse Gattungen von Bildern (z. B. geographische, landschaftliche, ethnographische, technische usw.) zugelassen werden. Eine ausreichende Ueberwachung der Vorführungen bleibt dabei erforderlich.
- 2. Wo die Massnahmen unter 1 nicht durchführbar sind — oder neben ihnen — kann durch Polizeiverord nung jede Art öffentlicher Ankündigung, die schlüpf rige Darstellungen in Aussicht stellt (z. B. "Nur für Herrn", "Kabarett- oder Spezialvorstellung nur für Erwachsene"), untersagt werden.

Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen — und dies wird auf dem Lande meist der Fall sein — so bietet auch § 60 a der Gewerbeordnung eine Handhabe, anstössigen Darbietungen vorzubeugen. Denn wenn die Erlaubnis zu den Vorführungen nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt wird, dass derartige Bilder nicht gezeigt werden, so werden sich die Unterneh-

Eine strenge Handhabung der Vorschrift in § 57 Ziff. 5 der Gewerbeordnung bei Prüfung der Gesuche um Erteilung oder Ausdehnung von Wandergewerbescheinen durch die Kreishauptmannschaften kann nebenhergehen.

Im übrigen werden möglichst sorgfältige Ueberwachung der Kinematographentheater, unvermutete Bilderprüfungen in Verdachtsfällen und strenges Einschreiten gegen etwaige anstössige Darbietungen — gegebenenfalls unnachsichtliche Herbeiführung gerichtlicher Bestrafung — dazu beitragen, eine Besserung der in manchen Berichten beklagten Verhältnisse zu erreichen.

Württembergischer Gesetzentwurf betr. Filmzensur und Kinderbesuch

vom 12. Februar 1913.

1 Zu öffentlichen Lichtspielvorstellungen dürfen nur solche Bildstreifen (Filme) verwendet werden, die von der vom Ministerium des Innern hiefür bestimmten Landesstelle geprüft und zugelassen sind. Hierüber wird eine Zulassungskarte (Prüfungskarte) ausgestellt.

Das Ministerium des Innern kann für Bildstreifen, die nachweislich schon von anderen Polizeibehörden geprüft und zugelassen sind auf Antrag der Landesstelle allgemein Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 ge-

2. Die Zulassung eines Bildstreifens ist zu versagen, wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, geeignet wäre, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden, oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszuüben.

Ist von den dargestellten Vorgängen eine solche Wirkung zu befürchten, wenn der Bildstreifen auch jugendlichen Personen vorgeführt wird, so kann er mit der Beschränkung zugelassen werden, dass er bei Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren nicht zur Schau gebracht werden darf.

Abgesehen von den Fällen des Abs. 1 ist die Zulasmer meist schon im eigenen Interesse hüten, es zu tun. sung eines Bildstreifens zu versagen, wenn die von ihm übermässiges Flimmern zu schädigen geeignet sind.

Die Zulassung eines Bildstreifens kann widerrufen oder nachträglich gemäss Abs. 2 beschränkt werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen ihre Versagung oder Beschränkung erst nach der Zulassung hervortritt.

3. In allen Fällen in denen die Versagung oder Beschränkung der Zulassung eines Bildstreifens in Frage kommt, hat die Prüfungsbehörde vor der Entscheidung gestattet werden, wenn besonders örtliche Verhältnisse den Rat Sachverständiger einzuholen, denen der Bild- die Annahme rechtfertigen, dass gerade in dieser Gestreifen vorzuführen ist. Dasselbe gilt, wenn es sich um meinde die öffentliche Vorführung des Bildes wegen der die Entscheidung darüber handelt, ob sich ein Bildstreifen zur Vorführung in Jugendvorstellungen eignet.

Die Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium des Kirchenund Schulwesens berufen.

- 4. Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung oder Beschränkung der Zulassung nur hinsichtlich eines verhältnismässig kleinen Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachsuchende die beanstandeten Teile der Streifen ausschneiden lässt und der Prüfungsstelle ausfolgt.
- 5. Der Unternehmer von Lichtspielvorstellungen hat alle zur öffentlichen Vorführung bestimmten Bilder der Ortspolizei rechtzeitig anzuzeigen. Will der Unternehmer Jugendvorstellungen veranstalten, so hat er dies in der Anzeige anzugeben und die Zeit des Beginns solcher Vorstellungen sowie die Bilder, die darin vorgeführt werden sollen, besonders zu benennen.

Die erfolgte Anzeige ist dem Unternehmer von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

6. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, dass der Unternehmer die angemeldeten Bilder (Art. 5) vor der erstmaligen Veröffentlichung in einer Gemeinde oder nötigenfalls auch später den von ihr beauftragten Beamten oder Sachverständigen vorführt.

Ist ein Bildstreifen so beschaffen, dass eine Vorführung nach ärztlichem Gutachten eine nachteilige Wirkung auf die Augen der Zuschauer ausübt, so hat die

ausgehenden Lichtbilder die Augen der Zuschauer durch Ortspolizeibehörde seine öffentliche Vorführung zu verbieten und die Zulassungskarte einzuziehen. Das Verbot gilt für das ganze Landesgebiet.

Ausserdem kann die öffentliche Vorführung eines gemäss Art. 1 zugelassenen Bildstreifens in einer einzelnen Gemeinde von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung gemeinderätlich bestellter Sachverständiger oder nur unter Ausschluss von jugendlichen Personen dargstellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, die in Art. 2, Abs. 1 bezeichneten schädlichen Wirkungen auf die Zuschauer überhaupt oder auf jugendliche Personen ausüben könnte.

Unternehmern von Jugendvorstellungen können zur Vorbeugung gegen Ueberanstrengung der Augen der Zuschauer und zur Hebung des erzieherischen und bildenden Wertes der Vorstellungen von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung Sachverständiger besondere Auflagen hinsichtlich der Auswahl Reihenfolge und Art der Vorführung der Bilder gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der zu vernehmenden Sachverständigen (Abs. 3 und 4) werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens getroffen.

Art. 7. Der Unternehmer von Lichtspielvorstellungen hat bei der öffentlichen Ankündigung und Vorfüung der Bilder stets den in der Zulassungskarte zu ihrer Bezeichnung beigebrachten Titel (Ueberschrift, Inhaltsangabe) anzuführen und während der Vorstelung die Zulassungskarten für die zur Vorführung bestimmten Bilder sowie die Bescheinigung über deren Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (Art. 5) so bereit zu halten, dass sie von den mit der Ueberwachung der Vorstellungen etwa beauftragten Beamten eingesehen werden können.

Titel oder Untertitel eines Bildes dürfen nicht nachtäglich geändert werden.

(Fortsetzung folgt!)

den Zürcher

phenbesitzer in dem schönen Wetter ein gefährlicher Konkurrent erwachsen, der manchen eifrigen Theaterbesitzer abends an den See oder in den Wald lockte.

Trotzdem haben es sich die Zürcher Theaterbesitzer nicht nehmen lassen, auch letzte Woche mit auserwähl- ihrer Burlingham-Serie: Die Besteigung des Gornergrats. ten Programmen aufzuwarten.

dieser Woche zwei Films mit der prächtigen italienischen ten modernen Mädchen- und Kinderhandel zeigt. "Halt, Künstlerin Franzeska Bertini. Der Sechsakter "Die Ka- nicht küssen" ist eines der letzen Lustspiele von Wanda meliendame" läuft in den drei ersten Tagen, während der Treumann und Viggo Larsen. Diese beiden beliebten Rest der Woche von "Odette" ausgefüllt wird. Dazu Lustspielgrössen haben auch in diesem Film ihrem Rufe kommt noch das gelungene Lustspiel "Der Stolz der Fir- alle Ehre gemacht.

Während der letzten Wochen ist dem Kinematogra- ma", wo der beliebte Berliner Lubitsch die tragikomische Karriere eines Warenhauslehrlings vorführt. Partnerin, Marta Kriewitz, ist gegenwärtig am Zürcher Stadttheater tätig.

Die Elekrische Lichtbühne bringt den vierten Film Daneben wird das sensationelle Kriminaldrama "Weisse Das Zentraltheater am Weinberg bringt im Laufe Sklaven" gezeigt, das uns Szenen aus dem so gefürchte-